

ORTSGEMEINDE 66851 BANN VG LANDSTUHL BEBAUUNGSPLAN "HINTERM HASENHÜBEL"

3	19.09.03	Prinzipskizze Traufhöhe / Vermassung Baufenster			Ke
2	08.09.03	Private Grünfläche		Ke	
1	08.07.03	Wirtschaftsweg, Pflanzfläche, Leitungsrecht		Ke	
Nr.	Datum	Art der Änderung			Gez.
	sgemeind	de 66851 Ba	nn		
Bauherrengemeinschaft "Hinterm Hasenhübel" GdbR					Anlage
Bebauungsplan "Hinterm Hasenhübel"					
		7	1100011110001		BI.Nr.
Bouobjekt Beb	auungsp	lan— Genehmi			1: 500
Bauobjekt Beb Projektion	auungsp				
Beb Projektion	oauungsp	Bann/Hasen.do8 Zeichnungsname	potum 16.02.04	Planfassung	1: 500
Beb Projektion	oauungsp	Bann/Hasen.dos Zeichnungsname MARCHAEL BÜRO WONK	potum 16.02.04 Dotum 16.02.04 A Only and Mon	Planfassung	1:500 Maßstab ORST WONKA



Zeichnerische Festsetzungen:

Zeichenerklärung:

Art der baulichen Nutzung (BauGB §9 Abs.1 Nr.1)

hauber hauber

Wohnbauflächen

WA

Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung (BauGB §9 Abs.1 Nr.1)

0.8

Geschoßflächenzahl GFZ

0.4

Grundflächenzahl GRZ

TH

Troufhöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (BauGB §9 Abs.1 Nr.2)

offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen (BBauG §9 Abs.1 Nr.4,11 u. Abs.6)



Straßenverkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Wirtschaftsweg

Grünflächen

(BouGB §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6)



Grünflächen



öffentliche Grünfläche



private Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft,den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (BauGB §9 Abs.1 Nr.16 u. Abs.6)



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserab flusses

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (BauGB §9 Abs.1 Nr.20.25 u. Abs.6) Grünflächen (BauGB §9 Abs.1 Nr.15 u. Abs.6)



Urngrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Anpflanzen von Bäumen (Standorte können geringfügig abweichen)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen



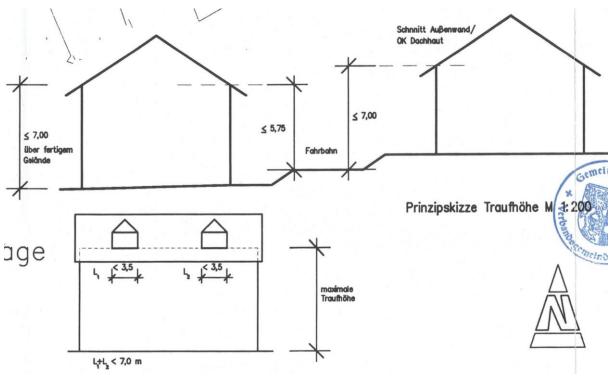
Grenze des röumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (BauGB § 9 Abs.7)

Sonstige Festsetzungen und Darstellungen

15°-4	5° Dachneigung in Grad
1 2 3 4 5 6	Nutzungsschablone mit Angabe von 1 Gebieteart 2 Zahl der Vollgeschoße, Maximaie Firsthöhr 3 Grundflöchenzahl 4 Geschoßflöchenzahl 5 Bauweise 6 Dachneigung, Dachform

Kennzeichnungen

777	Bestehende Hauptgebäude
	vorgeschlagene Grundstücksgrenze
57	Flurstücksgrenzen Flurstücksnummern
×270.240	Höhenangabe
	Höhenlinie
~	Fließrichtung Versickerungsmulde
	Aufschüttung
	Abgrabung







VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "HINTERM HASENHÜBEL" GEMEINDE 66851 BANN /VG LANDSTUHL

TEXTL. FESTSETZUNGEN

GENEHMIGUNGSFÄHIGE PLANFASSUNG

Bearbeitet

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Horst W O N K A, Berat. Ing., IngKammer Rhld.-Pf, Nr. 405 66989 Nünschweiler, Höheischweiler Weg 10, Tel. 06336 / 92 11-0, Fax. 06336 / 92 11-11

Stand: 16.02.2004

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "HINTERM HASENHÜBEL"

I. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) geändert durch die Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBI. I S. 137), zuletzt geändert am 05.04.2002 (BGBI. I Nr.23 S. 1250).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1998 (BGBI. I S. 58)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.08.1998, bekannt gemacht am 21.09.1998 (BGBI, I.S., 2994)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung vom 14.05.1990 (BGBI. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2000 (BGBI. I S. 2048)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365)
- Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPfIG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBI. S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBI. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (GVBI. S. 470)
- Wassergesetz für Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBI, S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.1995 (GVBI, S. 69)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBI. S. 124)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBI. S. 171)

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 BAUGB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan sieht im gesamten Planbereich "Allgemeines Wohngebiet" (§ 4 BauNVO) vor.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- der Versorgung des Gebietes dienende L\u00e4den, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht st\u00f6rende Handwerksbetriebe
- 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe werden gem. § 1 Abs. 6 i.V.m. § 1 Abs. 9 ausgeschlossen.

Die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 ausnahmsweise zulässigen Tankstellen werden gem. § 1 Abs. 6 i.V.m. § 1 Abs. 9 ,ausgeschlossen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Werte über das Maß der baulichen Nutzung werden in einem gleichbleibenden System in den Bebauungsplan aufgenommen. Hierzu dient die im Planteil verwendete Nutzungsschablone, die folgende planungsrechtliche Festsetzungen enthält:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse, Traufhöhe
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachneigung

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Im "Allgemeinen Wohngebiet" WA wird unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes talseits eine maximale Traufhöhe von 5,75 m und bergseits 7,00 m, bezogen auf die Höhe OK Fahrbahn in Gebäudemitte, jedoch nicht mehr als 7,00 m gegenüber dem angrenzenden fertigen Gelände, festgesetzt. Ausnahmsweise darf die Höhe nach Halbsatz 2 überschritten werden, sofern die Länge der Überschreitung das Maß von 3,5 m im Einzelfall nicht überschreitet. Die Gesamtlänge der Überschreitungen darf maximal 7,0 m betragen.

Die Traufhöhe wird in der Gebäudemitte, bezogen auf den zugehörigen Fahrbahnrand gemessen. Ausschlaggebend ist der Schnittpunkt Außenwand Gebäude und Oberkante Dacheindeckung.

Die Anzahl der zulässigen Wohnungen pro Gebäude wird auf maximal 3 begrenzt.

1.2.2 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO) / Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß § 19 Abs.1 BauNVO für den gesamten Planbereich auf 0,4 festgesetzt.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO auf 0,8 festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätzen
- 2. Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen sind. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der oben aufgeführten Anlagen bis zu 50 % überschritten werden, jedoch nur bis zu einer maximalen Grundfläche von 300 m² pro Grundstück. Weitere Überschreitungen, auch in geringfügigem Ausmaß, sind nicht zulässig.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1 Bauweise (§22 BauNVO), Stellung der Baukörper

Gem. § 22 Abs 1 BauNVO wird die offene Bauweise vorgeschrieben.

In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser oder Doppelhäuser errichtet. Die Långe der in oben bezeichneten Hausformen darf höchstens 50 m betragen.

Hausgruppen werden gem. § 22 Abs.4 BauNVO ausgeschlossen.

Die Orientierung der Hauptgebäude (Firstrichtung) hat gemäß Planeintrag parallel zu den vorderen Baugrenzen (Straßenseite) zu erfolgen. Für Nebengebäude ist eine davon abweichende Firstrichtung möglich.

1.4 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

Überdachte Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen zum § 45 LBauO Rheinland-Pfalz. Vor den Zufahrtseiten von Garagen oder überdachten Stellplätzen ist ein zusätzlicher Stauraum (≥ 5,00m) für das Abstellen von Pkw vorzusehen, der nicht auf die erforderliche Stellplatzzahl angerechnet werden kann.

Geschlossene Garagen sind im Haus eingebaut oder am Haus angebaut und in Material und Farbe dem Wohnhaus anzugleichen. Eine Verbindung von Haus- und Garagendachfläche soll angestrebt werden, z.B. abgeschlepptes Dach bei Garage an der Traufseite. Ansonsten sind Satteldächer und Flachdächer (auch begrünt) zulässig.

1.5 Nebenaniagen (§14 BAUNVO)

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind bis zu einer Grundfläche von 30 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen wie wassergebundener Decke, Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen oder vergleichbaren Materialien.

Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen.

Das anfallende Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung und von sonstigen befestigten Flächen ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen u.a. als flache Mulden mit sanften Böschungen anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Nach Herstellung des Muldenkörpers ist die Ansaat einer Extensiv-Gras-Kräuter-Mischung für feuchte Standorte durchzuführen. Ist eine Versickerung des Niederschlagswassers mittels Mulde nicht möglich (z.B. wegen fehlender Flächen oder weitgehend undurchlässiger Bodenschichten), kann dies auch über Zisternen zur Brauchwassernutzung (nur Toilettenspülung oder Gartenbewässerung) oder, nach

Durchsickerung einer mindestens 30 cm starken, bewachsenen Mutterbodenschicht, in Rigolen sichergestellt werden.

Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, wo es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, ist das überschüssige Wasser in die öffentliche Anlage zu übergeben.

Darüber hinaus wird bei allen Grundstücken empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser (z.B. für die Gartenbewässerung) zu nutzen.

Oberflächenwasser aus den befestigten Straßenflächen darf in den Kanal eingeleitet werden.

1.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB)

Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen - Einbindung in die Landschaft

Zur Abschirmung vor zu hoher Einsehbarkeit, dem allgemeinen Windschutz und insbesondere zur Einbindung des Gebietes in die anschließende Offenlandschaft bzw. zur Ortsrandgestaltung sind gemäß den zeichnerischen Festsetzungen im Planteil Grün- und Gehölzflächen auszuweisen. Dort bereits vorhandene Gehölze sind zu erhalten. Auf noch nicht mit Gehölzen bestandenen Flächen sind je 70 m² ein mittel- bis großkroniger Baum bzw. ein hochstämmiger Obstbaum sowie 3 Sträucher gemäß Artenliste zu pflanzen.

Die öffentliche Grünfläche ist als Wiese/Extensivrasen mit gelegentlicher Pflegemahd anzulegen.

Gestaltung der privaten Grundstücksflächen

Die privaten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Je angefangene 200 m² Grundstücksgröße sind mindestens ein Baum als Hochstamm und 5 Sträucher zu pflanzen. Mindestens ein Baum - alternativ zwei starkwachsende Sträucher - sind im Vorgartenbereich zu pflanzen. Es wird empfohlen sich bei der Gehölzauswahl an der Artenliste zu orientieren.

Pflanzenwahilisten

Für die Pflanzungen kommen die in nachfolgender Pflanzenliste genannten Bäume und Sträucher in Frage:

Bäume erster Ordnung:

Acer platanoides Spitzahorn
Acer pseudoplatanus Bergahorn
Aesculus hippocastanum Roßkastanie
Fagus silvatica Rotbuche
Juglans regia Walnuß
Quercus robur Stieleiche
Tilia cordata Winterlinde

Bäume zweiter Ordnung:

Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Malus sylvestris Holz-Apfel
Populus tremula Zitterpappel
Prunus avium Vogelkirsche
Sorbus aucuparia Vogelbeere

Obstbäume:

Apfel Birne Kirsche Mirabelle Zwetschge, Pflaume

Sträucher:

Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Kornelkirsche
Roter Hartriegel
Haselnuß
Eingriffeliger Weißdorn
Liguster
Heckenkirsche

Prunus spinosa Schlehe
Rosa canina Hundsrose
Rosa rugosa Kartoffelrose
Salix caprea Sal-Weide

Sambucus nigra Schwarzer Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Hinweis:

Gemäß § 44 bis § 46 Nachbarrechtsgesetz von Rheinland-Pfalz vom 15. Juni 1970 sind die vorgeschriebenen Grenzabstände für Pflanzungen einzuhalten.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 LBauO)

Gemäß § 9 Abs.4 BauGB und § 88 LBauO werden für das Plangebiet folgende gestalterische Festsetzungen getroffen.

1.1 Fassadengestaltung

Bei der Herstellung von Fassaden sind insbesondere Materialien wie Putz, Naturstein und Sichtmauerwerk (z.B. Kalksandstein) zulässig. Es sind erd- oder sandfarbene Putze zu verwenden oder das Gebäude ist zu weißen. Verkleidungen und Verblendungen mittels glasierter Materialien, Faserzementschindeln oder PVC sind unzulässig.

Balkonbrüstungen und sonstige Geländer sind aus Holz oder Metall herzustellen.

1.2 Dachformen

Die Dächer der Gebäude sind als Satteldächer, Walm- bzw. Krüppelwalmdach mit mittigem First oder versetztes Pultdach auszuführen.

Die Dachneigung wird auf einen Neigungswinkel zwischen 15° und 45° festgesetzt.

1.3 Kniestöcke

Kniestöcke sind, unter Beachtung der zulässigen Traufhöhe bis zu einer Höhe von 1,50m (OK FF bis OK Dachhaut) zulässig.

Ansonsten sind Kniestöcke unzulässig.

2.0 Entwässerung

Die Entwässerung der Siedlung erfolgt im Trennsystem. Wo die Bodenverhältnisse keine Versickerung zulassen, ist das Oberflächenwasser den im Bebauungsplan ausgewiesenen Sicker- und Verdunstungsanlagen zuzuführen. Eine Einleitung des Oberflächenwassers in die Kanalisation ist nur dann zulässig, wenn es weder auf dem Grundstück versickert noch den Versickerungsgräben zugeleitet werden kann.

2.1 Regenwassernutzung

Auf jedem Baugrundstück sind Einrichtungen zur Regenwasserbewirtschaftung (Sickermulde, Teiche, Zisternen) mit einem Speichervolumen von mind. 25I pro m² Dachfläche herzustellen und dauerhaft funktionsfähig zu halten.

3.0 Einfriedungen

Einfriedungen sind dem Geländeverlauf anzupassen und in Ausführung und Höhe mit den benachbarten Einfriedungen abzustimmen. Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sollte bevorzugt ein mit heimischen Laubsträuchern hinterpflanzter Holzzaun oder eine Hecke aus blühenden und früchtetragenden Gehölzen angelegt werden. Holzlattenzäune sollten bis zu einer Höhe von max. 1,20m ausgeführt werden, einschl. max. 0,2 m Sockel. Bruchsteinmauern oder geputzte Mauerscheiben sind bis zu einer Höhe von max. 0,60 m zulässig. Maschendraht ist nur zwischen den Grundstücken zulässig, dabei beträgt die Sockelhöhe max. 0,15 m, die Zaunhöhe insgesamt max. 1,50 m.

4.0 Vorgärten und sonstige Freiflächen

Die Vorgärten sind als Gartenfläche anzulegen.

Die nicht überbauten und unbefestigten Grundstücksflächen sind einzugrünen. Eine Bepflanzung hat mit einheimischen Pflanzen zu erfolgen (s. Pflanzliste). Pro 200 m² Grundstücksfläche ist mind. 1 Hochstamm einer heimischen Laubbaumart oder 1 Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (die erforderlichen Pflanzen nach den Festsetzungen Ziff. A 1.7 werden angerechnet).

5.0 Stützmauern

Sämtliche Stützmauern sind als Trockenmauern, unverputztem Natursteinmauerwerk, schalungsrauhen Betonmauern oder verputztem Mauerwerk auszubilden. Platten, Fliesen oder Kunststoffverkleidungen sind nicht zulässig.

6.0 Befestigte Flächen

Befestigte Flächen, wie Stellplätze, Terrassen und Wege, sind mit wasserdurchlässigem Material anzulegen.

7.0 Pflanzungen im öffentlichen Bereich

Für Pflanzungen im öffentlichen Bereich sind Arten der aufgeführten Pflanzliste zu verwenden.

8.0 Geländegestaltung

Der natürliche Geländeverlauf der Grundstücke ist grundsätzlich zu erhalten. Geländeveränderungen sind nur soweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Erstellung der Gebäude zwingend erforderlich sind. Aufschüttungen und Abgrabungen gegenüber dem natürlichen Geländeverlauf sind nur bis max.

1,5 m zulässig. Der Anschluss an das vorhandene natürliche Gelände der Nachbargrundstücke ist übergangslos herzustellen. Böschungen sind flacher als 1 : 2 anzulegen.

9.0 Unzulässige Anlagen

- Äußere Verwendung von glänzendem, profilierten oder geprägten Kunststoffleichtoder Metallbaustoffen
- Gebäude in Leichtbauweise, z.B. Wellblechgaragen o.ä.
- Dacheindeckung mit Kunststoff-, Faserzement- oder Metallplatten
- · Gebäudeverkleidung mit Fliesen

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME / SONSTIGES

1.0 Bodenfunde

Sollten bei Bau- und Erschließungsarbeiten archäologische Funde festgestellt werden (Scherben, Knochen, auffällige Anhäufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen, ist umgehend das Landratsamt, Untere Denkmalschutzbehörde, oder das Landesamt für Denkmalpflege in Speyer, Kleine Pfaffengasse 19, zu benachrichtigen.

2.0 Schutz des Mutterbodens

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Hinweis:

Anfallender Erdaushub sollte im Baugebiet verbleiben (Massenausgleich, Geländemodellierung,...).

3.0 Zusätzliche Hinweise

Bann, den	2004

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBL. I S.2141
 ber. 16.01.1998, BGBL. I S.137
 zul. geändert 05.04.2002, BGBL. I Nr. 23 S.1250
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, BGBL. I S. 132, zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs– und Wohnbaulandgesetz v. 22. April 1993 (BGBI. I S. 466, 479).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – Planz V90) vorn 18. Dezember 1990 (BGB, 1991 I S. 58)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der
 Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBI. I Nr. 22 S. 1193)
- Landesbauordnung (LBau0) Rheinland—Pfalz vom 24. November 1998 (GBI. S. 365)

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Gemeinderat von Bann hat am 07.07.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hinterm Hasenhübel" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Der Aufstellungsbeschluß wurde am 09.10.2003 orteüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- 3. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 25.09.2003 an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 BauGB).
- 4. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung wurde am 16.10.2003 30.10.2003 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- 5. Der Gemeinderat von Bann hat am 08.12.2003 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan einschließlich Textteil, hat in der Zeit vom 29.12.2003 bis einschließlich 02.02.2004 bei der Stedtverweltung, VG Landstuhl öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 18.12.2003 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die nach § 4 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.12.2003 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Während der Auslegung gingen keine Anregungen ein. Das Ergebnie der Prüfung dieser Anregungen-(§ 3 Abs. 2, Satz 4, 1. HS BauGB) wurde mit Schreiben vom mitgeteilt (§ 3 Abs. 2, Satz 4, 2. HS BauGB).
- 6. Der Gemeinderat von Bann hat am 16.02.2004 diesen Bebauungsplan einschließlich sämtlicher Anlagen als Satzung beschlossen.

Ger	
mit Verig. vo 610-13-	06 Roy 174
Kreisy	setslaulern 03/04 erwaltung g. Jan Deubless liblander 4
vom .	migung des Bebauungsplanes mit Schreiben gemäß § 11 Abs. 1 BauGB. ichnung und Textteil stimmen mit dem Willen der Gemeinde überein. Die für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes
maßge beach	benden Verfahrensbestimmungen wurden in vollem Umfang
Bann,	Dienstäligel Ortsbürgermeister
bekanı Mit di	eschluss ueber die Satzung würde (stragen der Marzortsüblich intgemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB): esser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan einschließlich ill in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
	tuhl, den 18. Marz Dienatalsgel Bürgermeleter
HINWEIS:	Land

Eine Verletzung von Verfahrene- oder Formverschriften sowie von Mängeln bei der Abwägung ist u beachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrene- oder Formverschriften des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei Mängeln der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wird (215 BauGB).